

Investitionsrecht in Kenia


In Kenia gibt es kein reines Investitionsgesetz.

Von **Katrin Grünewald | Bonn**

Rechtsgrundlage

Es gibt jedoch den [Investment Promotion Act 2004](#) .

Investitionsbehörde

Durch diesen wurde unter anderem die Investitionsbehörde [Kenya Investment Authority](#)  (KenInvest) gegründet.

Die KenInvest bietet ausländischen Investoren ein sogenanntes One Stop Center, in dem die für Investoren relevanten Dienstleistungen unter einem Dach zusammengefasst wurden, um den Investoren die bürokratischen Schritte zu erleichtern. Zu den dort gebotenen Dienstleistungen zählen:

- Business Registration Service: berät und unterstützt Investoren bei der Gründung und Registrierung ihres Unternehmens;
- Department of Immigration: unterstützt die Investoren bei der Beantragung der notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen;
- Kenya Revenue Authority: berät und unterstützt die Investoren bei Steuerfragen;
- National Environmental Management Authority: berät hinsichtlich Fragen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und des Umweltmanagements;
- Kenya Power: unterstützt Investoren bei Fragen bezüglich Stromanschlüssen;
- County Government of Nairobi: erteilt Geschäftslizenzen und andere Genehmigungen für den Bezirk Nairobi;
- Export Processing Zones Authority: berät Investoren hinsichtlich ihrer Tätigkeit in einer Export Processing Zone (weitere Informationen siehe unten).


Investitionslizenz

Ausländische Investoren können bei der KenInvest eine Investitionslizenz (investment certificate) beantragen. Voraussetzung sind Investitionen in Höhe von mindestens 100.000 US-Dollar und eine Erklärung darüber, inwiefern die potenziellen Investitionen für Kenia auf der Grundlage von Kriterien wie Beschäftigung, Qualifizierung, Technologietransfer, Devisengenerierung oder Steigerung der Steuereinnahmen von Nutzen sein werden. Die Investitionslizenz soll die Erteilung der für die Investition notwendigen Genehmigungen erleichtern.

Export Processing Zones (EPZ)

Bei den Exportproduktionszonen handelt es sich um Bereiche, in denen exportorientierte Investitionen in den Bereichen Produktion, Handel und Dienstleistungen gefördert werden. Investoren in diesen Zonen erhalten insbesondere Steuervorteile, beispielsweise eine Befreiung von der Registrierung zur Mehrwertsteuer, eine Befreiung oder teilweise Befreiung von der Körperschaftsteuer und von der Quellensteuer auf Dividenden. Außerdem sind sie nicht verpflichtet,

INVESTITIONSRECHT IN KENIA

Stempelsteuer zu bezahlen und unterliegen keinen Miet- oder Pachtkontrollen. Weitere Informationen sind auf der Webseite der [Export Processing Zones Authority](#) , die die EPZ verwaltet, abrufbar.


Special Economic Zones (SEZ)

Mit Gesetz aus dem Jahre 2015 wurden zudem die Gründung sogenannter Special Economic Zones beschlossen. Investoren in diesen Zonen sollen umfassende Steuererleichterungen gewährt werden. Die SEZ sollen von der Special Economic Zones Authority verwaltet werden. Die Gründung von SEZ befindet sich derzeit noch im Aufbau.


Investitionsschutzabkommen

Zwischen Deutschland und Kenia besteht ein [Investitionsschutz- und -fördervertrag](#)  vom 3. Mai 1996. Er ist am 7. Dezember 2000 in Kraft getreten.

Investitionsstreitigkeiten

Kenia ist seit 1966 Vertragsstaat der Konvention zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten ([Convention on the Settlement of Investment Disputes](#) ; ICSID-Konvention) vom 18. März 1965, in Kraft getreten am 14. Oktober 1966, abrufbar auf der Webseite des International Centre for Settlement of Investment Disputes. Damit können sich Investoren bei Investitionsstreitigkeiten gegen Staaten an das ICSID wenden.

Investitions Garantien

Bei einem Investitionsvorhaben in Kenia können außerdem die Investitions Garantien des Bundes hilfreich sein. Durch diese können sich insbesondere kleine und mittlere Unternehmen vor wirtschaftlich oder politisch bedingten Forderungsausfällen absichern. Weitere Informationen stehen auf der Webseite des [AGA-Portals](#)  (AuslandsGeschäftsAbsicherung) der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung.

Dieses Fragment können Sie in folgenden Kontexten finden:

[Recht kompakt Kenia](#)

Dieser Inhalt ist relevant für:

Kenia

Investitionsförderungsverträge / Investitionsrecht, Investitionsanreize

Recht

Kontakt

Katrin Grünewald

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 431

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.